

Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2015**Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2014 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Dezember 2014 (Brem.GBl. 2013 S. 690) in Einnahme und Ausgabe auf

11 407 859 880 €

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 54 und 56, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 58 und 59. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 60) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 60) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 59 041 689,57 € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 61 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt für das Land

- 13 710 566,59 €

(ohne Konsolidierungshilfe).

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarkts, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Verrechnungen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Verstärkung der Rücklagen sowie der Verrechnungen. Im vorgenannten Finanzierungssaldo ist die Konsolidierungshilfe nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2014 gewährten Konsolidierungshilfe (Einnahme: 300 000 000 €) abzüglich Weiterleitung an die beiden Stadtgemeinden Bremen (149 693 190 €) und Bremerhaven (31 109 220 €) verbleibt für das Land Bremen ein Finanzierungssaldo von

+ 105 487 023,41 €

(einschließlich Konsolidierungshilfe).

In Anlage 1 (Seite 63) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlagen wurden, soweit es sich nicht um Haus-

haltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014 vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 4 bis 55).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 79).

Die Anlage 2 (Seite 80) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 81) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2014 mit Übersichten über Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen bei der BIG, Sondervermögen, Eigenbetriebe, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen beigefügt.

In Anlage 4 (Seite 97) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen in Kurzfassung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen, der Hochschulen und Immobilien Bremen – AöR – für 2014 ausgewiesen.

In dieser Anlage sind auch die Jahresrechnungen 2014 des Bremer Kapitaldienstfonds (Seite 108), des Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Bremen (Seite 119) und der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Seite 121) enthalten.

Anlage 5 (Seite 123) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 125) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte des Landes (Einzelplan 25) dargestellt.

In Anlage 7 (Seite 129) werden die maßnahmenbezogenen Liquiditätsreste und -zuführungen 2014 dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2014 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.